



Planzeichenerklärung

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** §9 (1) Nr. 1 BauGB
 MI Mischgebiet
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** §9 (1) Nr. 1 BauGB
 0,4 Grundflächenzahl
 0,7 Geschosflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse
- BAUWEISE; BAUGRENZE** §9 (1) Nr. 2 BauGB
 o Offene Bauweise
 Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN** §9 (1) Nr. 11 BauGB
 Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

I. Bodenrechtliche Festsetzungen

- § 1 Art der baulichen Nutzung
 Innerhalb des festgesetzten MI-Gebietes sind Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 sowie Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.
- § 2 Externe Kompensationsmaßnahme/-fläche
 Auf der Grundlage des § 1a BauGB ist auf dem Flurstück 68, Flur 9, Gemarkung Lauenau, eine Fläche von mind. 1.600 m² als Sukzessionsfläche mit mind. 8 m breiten Hecken entlang der Nord- und Südgrenze anzulegen. Innerhalb der Fläche sind frei wachsende Sträucher und Baumgruppen mit Lichtungsbereichen zu pflanzen. Die vorgenommenen Anpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Baumanteil sollte mindestens 30 % betragen.

Hinweis:
 Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 10) in Kraft getreten am 27.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 12.08.2001 (BGBl. I S. 2422).

Präambel des Bebauungsplanes (mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 1. März 2001 hat der Rat des Fleckens Lauenau diesen Bebauungsplan Nr. 44 "Danziger Straße" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Geltung als Satzung beschlossen:

Rodenberg, den 21.08.2001
 Wehrhahn
 Bürgermeister
 Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss des Fleckens hat in seiner Sitzung am 02.05.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.05.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Rodenberg, den 21.08.2001
 Wehrhahn
 Gemeindedirektor

Planunterlage

Az.: L4-357/2001
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: Lauenau
 Flur: 2, Maßstab: 1:1000.
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 14.05.2001).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.
 Rintelm, den 22.08.01
 Katasteramt



Anzeige
 Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am ... anzeigt worden.
 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/Maßgaben nicht geltend gemacht.

Rodenberg, den 21.08.2001
 Wehrhahn
 Gemeindedirektor

Für den Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Matthias Reinold - Planungsbüro
 Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (IR) 31840 Hess Oldendorf - Kleinenwiesen 35
 Telefon 05152-1566 Telefax 05152-51857
 Hess. Oldendorf, den 21.08.2001

Reinold
 Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss des Fleckens hat in seiner Sitzung am 02.05.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 11.05.2001 ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.06.2001 bis 05.07.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

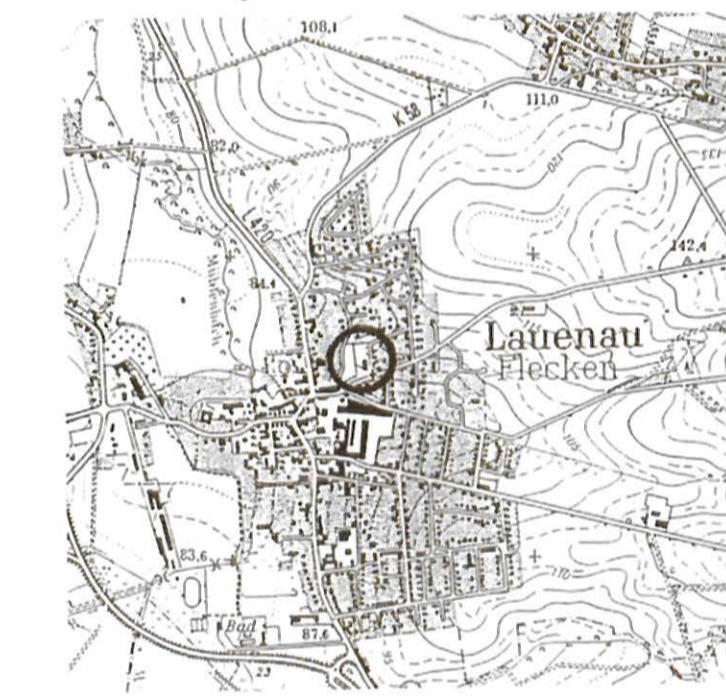
Rodenberg, den 21.08.2001
 Wehrhahn
 Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den ...

Übersichtsplan Maßstab 1: 25 000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000
 Blatt Nr. ...
 Herausgegeben von: ...
 Verfalligkeitsdatum: ...

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Rodenberg, den ...

Satzungsbeschluss

Der Rat des Fleckens hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.08.2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 21.08.2001
 Wehrhahn
 Gemeindedirektor

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am ... beigetreten.
 Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Rodenberg, den ...

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26.09.2001 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 20/2001 bekannt gemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 26.09.2001 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den 19.10.2001
 Wehrhahn
 Gemeindedirektor

Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den 07.11.2002
 Wehrhahn
 Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den 09.02.2009
 Wehrhahn
 Gemeindedirektor

**Bauleitplanung des Fleckens Lauenau
 Landkreis Schaumburg – Regierungsbezirk Hannover**

**B-Plan Nr. 44
 "Danziger Straße"
 Flecken Lauenau**

**Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 10
 "Im Scheunefelde"**

M. 1:1.000

Urschrift	X
Abschrift	

Matthias Reinold - Planungsbüro
 Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (IR/SRL)
 31840 Hessisch Oldendorf - Kleinenwiesen 35
 Telefon 05152-1566 Telefax 05152-51857
 eMail: Matthias.Reinold@t-online.de